

# Tarifordnung 2024 für Zimmer

(gültig ab 1. August 2024)

Tagespauschalen für Einzelzimmer	Grösse	Preis pro Tag
Standard-Zimmer mit Lavabo, Dusche /WC	ab 22 m <sup>2</sup>	CHF 145.--
Superior-Zimmer mit Lavabo, Dusche/WC	ab 26 m <sup>2</sup>	CHF 147.50
Superior-Zimmer mit Lavabo, Dusche/WC	ab 30 m <sup>2</sup>	CHF 150.--
Zusätzlich:		
Pauschale für Betreuung und Pflege für BESA-Stufe 0		CHF 25.--
Pauschale für Betreuung und Pflege ab BESA-Stufe 1		CHF 30.--
Bei Kurzaufenthalten, die ihr Steuerdomizil ausserhalb von St. Gallen oder Wittenbach haben, wird zusätzlich ein Auswärtigenzuschlag erhoben.		
		CHF 10.--

Bei ganztägigen Abwesenheiten (keine Mahlzeiten im Haus) werden die Kosten für die Mahlzeiten zurückerstattet. Ein- und Austrittstage gelten als Aufenthaltstage.

Tagespauschalen für Wohnungen (ab BESA-Pflegestufe 3)	Wohnung	Preis pro Person/Tag
Wohnung mit Lavabo, Dusche/WC, Küchenzeile, Balkon 46,2 m <sup>2</sup>	202	CHF 160.--
Wohnung mit Lavabo, Dusche/WC, Küchenzeile 60,7 m <sup>2</sup>	E6	CHF 165.--
Wohnung mit Lavabo, Dusche/WC, Balkon 63,5 m <sup>2</sup>	204	CHF 165.--
Wohnung mit Lavabo, Dusche/WC, Küchenzeile 62,5 m <sup>2</sup>	207	CHF 165.--
Wohnung mit Lavabo, Dusche/WC, Küchenzeile 73,7 m <sup>2</sup>	E4	CHF 170.--
Wohnung mit Lavabo, Dusche/WC, Küchenzeile, Terrasse 63,2 m <sup>2</sup>	E5	CHF 170.--
Zusätzlich:		
Pauschale für Betreuung und Pflege für BESA-Stufe 0		CHF 25.--
Pauschale für Betreuung und Pflege ab BESA-Stufe 1		CHF 30.--

Wird die Wohnung von mehr als einer Person bewohnt, werden die Tarife für die zweite Person individuell je nach Pflege- und Unterstützungsbedarf festgelegt.

## Hinweis:

Die Tagespauschalen der Wohnungen übersteigen zusammen mit den Pflege- und Betreuungskosten von CHF 30.-- pro Tag die kantonalen Höchstsätze von CHF 180.-- der Ergänzungsleistungen.

In den Tagespauschalen inbegriffen sind:

- Pensionskosten für Einzelzimmer bzw. Wohnungen pro Person
- Pflegebett inkl. Bettinhalt, Bett und Frotteewäsche
- Vollpension (drei Hauptmahlzeiten inkl. alkoholfreie Getränke und Kaffee nach dem Mittagessen)
- Waschen, bügeln und schrankfertiges Bereitstellen der persönlichen Wäsche
- Wöchentliche Grundreinigung des Zimmers / der Wohnung, tägliche Reinigung der Nasszellen

- Infrastruktur, Rollator, Rollstuhl, Alarmuhr, etc.
- Anschlüsse für IT / TV / Telefon (in den renovierten Zimmern mit Glasfasernetz)
- Teilnahme an internen Veranstaltungen

Nicht eingeschlossen sind:

- Abonnemente für IT / Telefonie / TV
- Installation und Inbetriebnahmekosten für IT / Telefonie / TV in den Zimmern im Neubau
- Konsumationen auf den Stockwerken und im Speisesaal ausserhalb der Vollpension
- Persönliche Auslagen für Coiffeur, Podologie, Fusspflege, Batterien, etc.
- Persönliche Einkäufe am Verkaufsstand in der Cafeteria
- Medikamente und Pflegematerialien, Inkontinenzprodukte
- Für Fahrdienste, die in besonderen Situationen nicht durch Angehörige organisiert werden können, wird für die Organisation eine Gebühr von CHF 10.— pro Auftrag erhoben. Für die Begleitung stellen wir CHF 70.— pro Stunde sowie die Kilometer-Leistung und allfällige Parkgebühren in Rechnung
- Für das Nachsenden der Post an Angehörige/Beistände etc. wird eine monatliche Pauschale von CHF 5.-- und zusätzlich wöchentlich das B-Post-Porto verrechnet.

### Pflege

Die Pflegestufe wird nach Vorgabe der Krankenkasse gemäss BESA LK2020 (BESA Leistungskatalog 2020) festgelegt:

- Beim Eintritt
- Bei signifikanter Veränderung der gesundheitlichen Situation
- Auf Wunsch der Bewohnenden und/oder Angehörigen
- Im halbjährlichen Turnus

Der Arzt überprüft und visiert, die Krankenkasse kontrolliert in einem Audit.

### Pflegekosten / Pflegefinanzierung

Pflegetage	Pflegetage	Pflegetage	Aufteilung der Kosten CHF			
			Betreuung CHF	Pflege CHF	Kostendach Kanton SG	Krankenkasse
0	0	25.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1	1 – 20	30.00	13.65	9.60	4.05	0.00
2	21 – 40	30.00	39.90	19.20	20.70	0.00
3	41 – 60	30.00	66.15	28.80	23.00	14.35
4	61 – 80	30.00	92.40	38.40	23.00	31.00
5	81 – 100	30.00	118.65	48.00	23.00	47.65
6	101 – 120	30.00	144.90	57.60	23.00	64.30
7	121 – 140	30.00	171.15	67.20	23.00	80.95
8	141 – 160	30.00	197.40	76.80	23.00	97.60
9	161 – 180	30.00	223.65	86.40	23.00	114.25
10	181 – 200	30.00	249.90	96.00	23.00	130.90
11	201 – 220	30.00	276.15	105.60	23.00	147.55
12	ab 221	30.00	302.40	115.20	23.00	164.20

\* Pflegebedarf pro Pflegestufe in Pflegeminuten nach KLV (Kantonale Leistungsvereinbarung)

 = zu Lasten Bewohnende

### **Vorauszahlung**

Vor dem Eintritt wird der Wohnvertrag unterschrieben, eine Wohnsitzbestätigung abgegeben sowie eine Vorauszahlung bzw. Kostengutsprache von CHF 6'000.-- geleistet. Der Betrag der Vorauszahlung wird nicht verzinst und nach Austritt an die letzte Rechnung angerechnet. Die Vorauszahlung bei Kurzaufenthalten richtet sich nach der Aufenthaltsdauer.

### **Eintrittspauschale**

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Eintritt (administrativer Aufwand, Bereitstellung des Zimmers und Beschriftung der persönlichen Kleider) verrechnen wir einmalig eine Eintrittspauschale von CHF 300.--. Bei Nichteintritt trotz eines gültigen Vertrages wird die Eintrittspauschale von CHF 300.-- in Rechnung gestellt.

### **Versicherung der Bewohnenden**

Für entstandene Schäden an Mobiliar und Gebäude haften die Bewohnenden. Zwingend ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die allfällige, durch die Bewohnenden verursachte Schäden an Mobiliar und Gebäuden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, abdeckt.

### **Steuerdomizil**

Das Gebäude «Bruggwald51» gehört zur Gemeinde Wittenbach. Beim Einzug als Daueraufenthalter muss ein Umzug nach Wittenbach vorgenommen werden, sofern Sie nicht bereits vorher in Wittenbach oder in der Stadt St. Gallen gewohnt haben. Der «Niederlassungsausweis Hauptwohnsitz» der Gemeinde Wittenbach ist innerhalb eines Monats nach Einzug vorzulegen.

Bei ausserkantonalen Einritten ist vor Abschluss des Wohnvertrages die Kostengutsprache des bisherigen Wohnkantons einzureichen.

### **Austritt oder interner Umzug**

Beim Austritt oder einem internen Umzug auf eigenen Wunsch wird für die Schlussreinigung des Zimmers pauschal CHF 300.-- bzw. für die Wohnungsreinigung CHF 900.-- verrechnet. Aufwände für Umzug und Entsorgung werden mit CHF 70.-- pro Stunde in Rechnung gestellt. Allfällige externe Entsorgungskosten fallen zusätzlich nach Aufwand an.

### **Abwesenheiten**

Bei rechtzeitig angekündigten, kurzen und ganztägigen Abwesenheiten (keine Mahlzeit im Haus) erstatten wir die Essenskosten zurück. Bei mehrtägiger Abwesenheit entfällt der Pflegekosten-Selbstbehalt.

### **Rechnungsstellung**

Für unsere erbrachten Leistungen stellen wir monatlich Rechnung. Diese ist innert 10 Tagen zu begleichen. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrer Bank ein Lastschrift-Verfahren einzurichten.

### **Kündigungsfristen**

Die Kündigungsfrist für ein Einzelzimmer beträgt einen Monat, jeweils per Ende des Folgemonats. Die Kündigungsfrist für die Wohnungen beträgt zwei Monate, jeweils auf Monatsende. Bei einer vorzeitigen Neuvermietung werden nur die Kosten bis zur Neubelegung verrechnet.

Verstirbt der Bewohner / die Bewohnerin, gilt der Wohnvertrag des Einzelzimmers ab Todestag als gekündigt. Die Tagespauschale fällt für weitere 15 Tage an, in denen die Angehörigen das Zimmer räumen. Wird das Zimmer vor Ablauf dieser Frist geräumt und vermietet, verrechnen wir die Anzahl

Tage bis zur Neubelegung.

Bei einem Todesfall in der Wohnung läuft das Mietverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiter und die Pensionskosten sind bis dahin geschuldet. Die Wohnung muss durch die Angehörigen innerhalb der Kündigungsfrist geräumt und allfällig durch die Bewohner entstandene Mängel fachgerecht behoben werden. Die Zahlungspflicht erlischt vorzeitig, wenn die Wohnung vor Ablauf der Kündigungsfrist neu vermietet werden kann. Wurde die Wohnung von mehreren Personen bewohnt, kann das Mietverhältnis auf Wunsch gemäss der aktuell gültigen Tarifordnung weitergeführt werden.

### **Todesfallkosten**

Bei Todesfall im Heim verrechnen wir für die von uns zu erbringenden Dienstleistungen eine Pauschale von CHF 400.--.

Die Kosten für die Überführung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Für Überführungen am Wochenende und an Feiertagen werden vom Bestattungsunternehmen erhöhte Gebühren verrechnet.

### **Finanzierung des Heimaufenthalts**

Details entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt «Finanzierung des Aufenthalts».

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/wohnen.html>

<https://www.svasg.ch/produkte/pf/>